



Provinz: LÜTTICH
Wahlkanton:

Wahldistrikt: EUPEN
Gemeinde:

Bestellung des Vorsitzenden des Gemeindevorstands

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, dass ich Sie gemäß Artikel L4125-3 §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ¹ bestellt habe, den Vorsitz des Gemeindevorstands mit Tagungsort in (Gemeinde) zu übernehmen.

Ich bitte Sie, sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung im Hinblick auf die Verrichtungen vor der Wahl in Verbindung zu setzen.

Gemäß Artikel L4125-3 §3 des Kodex haben Sie so schnell wie möglich die Beisitzer, Ersatzbeisitzer und den Sekretär zu bestellen, die in Ihrem Vorstand tagen werden. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular F1. ²

Gemäß Artikel L4125-5 des Kodex haben Sie zudem spätestens bis zum 15. September 2018 die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände zu bestellen. Bitte verwenden Sie hierfür die Formulare F2 und F3. ²

In Ihrer Gemeinde finden die Wahlvorgänge unter Anwendung eines elektronischen Wahlverfahrens mit Papierbescheinigung statt. Aufgrund dessen erfolgt die Totalisierung der Stimmen für die Gemeinderatswahl Ihrer Gemeinde unmittelbar in Ihrem Vorstand.

Es obliegt Ihnen demnach, den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände Ihrer Gemeinde mitzuteilen, wo sie Ihnen nach Abschluss der Wahl den Datenträger (USB-Stick) und die weiteren Umschläge übergeben können. Dies geschieht anhand des Formulars F2 (siehe oben).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie gemäß Artikel L4142-3 des Kodex am 13. und 14. September 2018 die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und die Überprüfung von deren Zulässigkeit vorzunehmen haben.

Gemäß Artikel L4142-11 des Kodex muss Ihr Vorstand, der die Aufgabe des Kreisvorstands erfüllt, seine erste Tagung am Dienstag, dem 18. September 2018, um 16.00 Uhr zwecks vorläufigen Ab-

¹ So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

² Zum Download verfügbar unter www.gemeindewahlen.be (Wahloperatoren > Gemeindevorstand > Formulare).

schlusses der Kandidatenlisten, sowie am Donnerstag, dem 20. September 2018, um 16.00 Uhr zwecks endgültigen Abschlusses dieser Listen abhalten. Ihr Vorstand muss demnach zwangsläufig zu diesen Zeitpunkten gebildet sein.

Sobald die Vorstände gebildet sind, muss die Tabelle mit ihrer Zusammensetzung sorgfältig von Ihnen aufgestellt werden. Bitte verwenden Sie hierfür die Formulare F4 und F5.²

Je eine Abschrift dieser Tabelle richten Sie bitte an mich selbst und an den Bürgermeister der Gemeinde, damit sie bei der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann. Außerdem haben Sie Abschriften dieser Listen jeder Person auszugeben, die dies mindestens 15 Tage vor den Wahlen beantragt hat, wobei der Preis eines Exemplars 2,48 Euro nicht überschreiten darf.

Wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung, um die Verzeichnisse bezüglich der Wähler, die in das Amt des Vorsitzenden eines Wahlbürovorstands eingesetzt werden können, und derjenigen, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstands bestellt werden können, sowie die zum Ablauf der Wahlverrichtungen erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

Ich mache Sie zudem darauf aufmerksam, dass Sie die Möglichkeit besitzen, den Gouverneur der Provinz LÜTTICH zu ermächtigen, dem Gemeindegremium die Aufbewahrung der für die Wahlbürovorstände der Gemeinde bestimmten Wahlregister und ihre Verteilung unter diese Vorstände anzuvertrauen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular F6.²

Ich bitte Sie, mir die beigefügte, ordnungsgemäß unterzeichnete Empfangsbestätigung zurückzusenden oder mir innerhalb von 48 Stunden Ihre Entschuldigungsgründe zur Kenntnis zu bringen.

Eupen, den (Datum)

Der Vorsitzende des Distriktvorstands,
(Unterschrift)

Auszug aus dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)

Art. L4125-3 - §1 - Für die Gemeindewahl wird in jeder Gemeinde ein Gemeindevorstand genannter Kreisvorstand gebildet.

§2 - Der Vorsitzende des Distriktvorstandes bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen:

1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienstalter,

2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

4° Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung im Anwaltsverzeichnis oder in der Praktikantenliste;

5° Notare;

6° der Wallonischen Region unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe A oder B und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfezentren, den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind oder auch nicht, oder den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterstehen;

7° Lehrpersonal;

8° Praktikanten der Staatsanwaltschaft;

9° wenn notwendig, die unter den Wählern der Gemeinde bezeichneten Personen, die anderswo Ämter ausüben, die den im Punkt 6° erwähnten Ämtern entsprechen.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstandes ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen die Wähler der Gemeinde, wo sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Die öffentlichen Behörden, die im vorstehenden Absatz, Punkten 6° und 7° erwähnte Personen beschäftigen, teilen den Gemeindeverwaltungen, wo sie ihren Hauptwohrt haben, den Namen, die Vornamen, die Anschrift und den Beruf dieser Personen mit.

§3 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes bezeichnet die Mitglieder seines Vorstandes unter den Wählern der Gemeinde, wo er dieses Amt ausübt, und bildet seinen Vorstand am in Artikel L4142-11 §2 vorgesehenen Datum.

Bei der Bildung des Gemeindevorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer den in Artikel L4125-2 §3 vorgesehenen Eid nach denselben Modalitäten ab.

Der Gemeindevorstand tagt im Rat- oder Gemeindehaus.

Art. L4125-5 - §1 - Spätestens am 15. September benennt der Vorsitzende des Gemeindevorstands die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, in der in Artikel L4125-3 §2 bestimmten Reihenfolge.

[Die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen wird bei der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ebenfalls berücksichtigt.] (2)

§2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3 §2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen, zu denen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben, hinzukommen sind [sowie die in Artikel L4122-7 §1 erwähnte Liste der Freiwilligen.] (2)

(1) So wie gemäß dem Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Juli 2017 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet anwendbar.

(2) Für die Provinzialratswahlen.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Bitte zurücksenden an →

Herrn Charles Heindricks

Vorsitzender des Distriktvorstands von EUPEN

Rathausplatz 8

B-4700 Eupen

N.B. Der Briefwechsel der Vorsitzenden untereinander und mit dem Friedensrichter, den Beisitzern, den Ersatzbeisitzern und den Sekretären der Wahlvorstände kann gebührenfrei erfolgen. Der Vermerk "WAHLGESETZ" ist über der Anschrift anzubringen. Diese Korrespondenz muss ebenfalls die Eigenschaft des Empfängers und des Absenders außen angeben und von Letzterem gegengezeichnet werden.

Der/die zum Amt des/der Vorsitzenden des Gemeindevorstands von
(Gemeinde) bestellte Unterzeichnete, (Name und Vorname(n)),
bestätigt hiermit, das Schreiben des Vorsitzenden des Distriktvorstands von EUPEN vom
..... (Datum) mit dieser Bestellung in Bezug auf die Wahlverrichtungen erhalten zu haben.

..... (Ort), den (Datum)

(Unterschrift)